



Bearb.: Mag. Franz Krieger  
Tel.: +43 (3462) 2606-220  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98442/2015-13

Deutschlandsberg, am 30.12.2024

Ggst.: Mosaik Gesellschaft zur Betreuung, Förderung und  
Beratung behinderter Menschen m.b.H.,  
Änderung der bestehenden Betriebsanlage  
in der KG 61006 Deutschlandsberg;  
*Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung*

## **Bekanntmachung**

Mit Eingabe vom 21.11.2024 hat die Mosaik Gesellschaft zur Betreuung, Förderung und Beratung behinderter Menschen m.b.H., 8020 Graz, Wiener Straße 148, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage – *Adaptierung des Fluchtwegbeleuchtungssystems, Adaptierung der Nasszelle (Damen-WC) sowie Installierung eines Notrufsystems, Neueinbau einer schwellenfreien Dusche und Neuerrichtung von Trennwänden im großen Hauptraum* – am Standort in 8530 Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 5, auf dem GrdSt. Nr. 624/6, KG 61006 Deutschlandsberg, angesucht.

Gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 75/2023, sind Verfahren als vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen, wenn die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist. Diesbezüglich wird auf § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 850/1994 idF. BGBl. II Nr. 19/1999, in der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, verwiesen.

**Rechtsgrundlage:** § 359 b GewO 1994

**Hinweis:**

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt sich, dass ein vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich 23.1.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, zur Einsichtnahme auf. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Franz Krieger  
(elektronisch gefertigt)